

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) –Kinder und Jugendhilfe– vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Art. 2 vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), der §§ 5 und 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 229) zuletzt geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 03.12.2012 folgende Satzung erlassen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

1. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe zuständig.

§ 3

Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, eingetragener Lebenspartnerschaften und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie, eingetragener Lebenspartnerschaften und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 11 stimmberechtigte sowie die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an.
2. Die 11 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - 6 Stadtverordneten oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII)
 - 4 Mitgliedern, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen worden sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII) ,
 - Der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung der Stadt Bad Homburg oder die zur Vertretung benannte Person.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mindestens 11 beratende Mitglieder an. Dies sind:
 - die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes des Hochtaunuskreises,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter für die evangelischen Kirchengemeinden,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter für die katholischen Kirchengemeinden,
 - eine Vormundschaftsrichterin/ein Vormundschaftsrichter oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsagentur Bad Homburg, Bereich –Berufsberatung–,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sportrings Bad Homburg,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausländerbeirats der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments/Jugendbeirats der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe, oder, wenn kein Jugendparlament/Jugendbeirat besteht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendbildungswerkes,
 - der/die kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei Hochtaunus, Bereich –Jugendkoordination–,
 - Weitere beratende Mitglieder können einmalig oder dauerhaft hinzugezogen werden, soweit die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder die Anwesenheit für erforderlich hält.

Für jedes beratende Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen, soweit sie nicht kraft Amtes dem Jugendhilfeausschuss angehören, ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den in Absatz 3 genannten örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

§ 5

Zusammentreten und Verfahren des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die/den für das Jugendamt zuständige/n Dezernentin/Dezernenten.
2. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
3. Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Hessische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Für die Wahl ist die Mehrheit der festgelegten Mitgliederzahl erforderlich. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Dezernentin/der Dezernent den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitglieds endet, wenn dies der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
5. Die/der für das Jugendamt zuständige Dezernentin/Dezernent muss in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie oder er ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6

Fachausschüsse des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Fachausschüsse einsetzen, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen.
2. Soweit Fachausschüsse eingesetzt werden, ist die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Mitglied aller Fachausschüsse. Sie oder er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen.
3. Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Dem Fachausschuss sollen nicht mehr als 5 Personen angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.
4. Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 5 entsprechende Anwendung.
5. Fachausschüsse haben beratende Funktion und dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamts der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe vom 15.07.1993 außer Kraft.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 02.04.2013

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe
Dezernat III, Soziales, Jugend und Wohnen
Stadtrat: Dieter Kraft**